



ANWALTSKANZLEI
FÜR IMMOBILIENRECHT

Beschlussfassung zur Fortgeltung eines Wirtschaftsplanes

Zusammenfassung des Urteils des BGH vom 21.02.2019 zu dem Aktenzeichen V ZR 2/18

In dem zu entscheidenden Fall stellte sich für den BGH die Frage, inwieweit die Gemeinschaft die Beschlusskompetenz hat, die Fortgeltung eines Wirtschaftsplanes zu beschließen.

Der BGH hat seine Rechtsansicht und bisherige Rechtsprechung nochmals bestätigt, wonach die Gemeinschaft die Fortgeltung eines konkreten Wirtschaftsplanes bis zur Beschlussfassung eines neuen Wirtschaftsplanes beschließen kann.

Sinn und Zweck des Wirtschaftsplanes sei die Sicherstellung der Liquidität der Gemeinschaft. Und zu dieser Sicherstellung gehört es auch, die Fortgeltung eines Wirtschaftsplanes zu beschließen.

Der BGH hat auch nochmals klargestellt, dass die Gemeinschaft hingegen nicht pauschal die Fortgeltung von „irgendwann zu beschließenden Wirtschaftsplänen“ beschließen kann.

Für Sie ist die Anwaltskanzlei für Immobilienrecht der richtige und kompetente Ansprechpartner, wenn es um die Durchsetzung Ihrer Rechte bzw. der Abwehr unberechtigter Forderungen geht. Stets wird auch geprüft, ob in Ihrem konkreten Fall das vorstehende Urteil anwendbar ist oder ob die Details Ihres Falles zu einer anderen Rechtslage führen.

Der Autor dieses Artikels, Herr Dirk Salewski, ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht (www.anwaltskanzlei-immobilienrecht.de). Er ist daneben Vorstandsmitglied des WEG Verein Interessenvertretung für Wohnungseigentümer e.V. (www.weg-verein.de).

Hinweis:

Dieser Artikel ist ein kostenfreies, allgemeines und freibleibendes Angebot, deren Benutzung zwingend den Nutzungsbedingungen der Anwaltskanzlei für Immobilienrecht unterliegt, welche auf der Internetseite www.anwaltskanzlei-immobilienrecht.de im Bereich Service veröffentlicht sind. Jede Haftung für die Richtigkeit und Aktualität des Inhalt muss trotz der hohen Sorgfalt bei der Erstellung dieses Artikels, auch wegen dem ständigen Wandel der Rechtslage, ausdrücklich ausgeschlossen werden. Insbesondere soll er keine fachkundige Beratung durch einen Rechtsanwalt ersetzen!

© RA Dirk Salewski, Kierspe, 07/2019